

Kirchliche Unterrichtserlaubnis, Missio Canonica und Vocatio: Plädoyer für eine ökumenisch verantwortete Praxis

1. Einleitung: Kirchliche Lehrerlaubnis für schulischen Religionsunterricht

Religionsunterricht wird in Deutschland in den meisten Bundesländern konfessionsspezifisch erteilt und zunehmend in konfessioneller Kooperation organisiert. Die Befähigung dazu wird im konfessionsspezifischen Theologiestudium erworben. Religionslehrkräfte benötigen ab der zweiten Ausbildungsphase (Referendariat) die Lehrerlaubnis ihrer Kirche. Diese Lehrerlaubnis wird derzeit durch die römisch-katholische Kirche als Missio Canonica und durch die evangelischen Landeskirchen als Vokation/Vocatio erteilt. Hierfür gibt es je nach Bistum, Landeskirche bzw. Bundesland unterschiedliche Regelungen. Für den Orthodoxen Religionsunterricht wird von der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) eine entsprechende Bevollmächtigung erteilt. Alt-katholische Religionslehrkräfte erhalten eine alt-katholische Vokation. Freikirchen sind auf Regelungen mit den Landeskirchen angewiesen. Zum Teil liegen bereits eigenständige Vokationsregelungen vor.

Bei der Vergabe der kirchlichen Lehrerlaubnis kommt es aktuell zu Spannungen und Herausforderungen (2.), der Beispiele guter Praxis gegenüberstehen (3.). Angesichts dieser Situation votiert der Deutsche Ökumenische Studienausschuss (DÖSTA) im Sinne einer zeitgemäßen Ausgestaltung von Art. 7,3 GG für eine ökumenisch orientierte, transparente und einheitliche Vergabe der Missio/Vokation nach dem Vorbild dieser Beispiele (4.).

2. Die Situation: Konfessionelle Pluralität in Lehramtsstudiengängen der evangelischen und katholischen Theologie

Historisch gewachsen sind in Deutschland sowohl in der akademischen Ausbildung als auch im Religionsunterricht die beiden Mehrheitskirchen (römisch-katholisch und evangelisch-landeskirchlich) dominant. Dies entspricht allerdings immer weniger der christlichen Pluralität. Mit Blick auf die erste Phase der Lehrer:innenbildung sind Spannungen und Herausforderungen zu beobachten, die im Kontext der derzeitigen Praxis von Vokation und Missio Canonica wurzeln. Angesichts jüngerer Entwicklungen in der Gestaltung und Verantwortung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation oder ökumenischer Zusammenarbeit (Niedersachsen) entstehen Herausforderungen und Unwägbarkeiten besonders für diejenigen Lehramtsanwärter:innen, die nicht einer der beiden Mehrheitskirchen angehören. Es besteht Gesprächs- und Handlungsbedarf auf der Ebene der verantwortlichen Akteure (Kirchen und Länder).

(a) In den Studiengängen der evangelischen und der römisch-katholischen Theologie gibt es Studierende, die einer *christlich-orthodoxen Tradition* angehören. Im Hintergrund steht, dass akademische Theologie immer noch fast ausschließlich von den beiden Mehrheitskirchen verantwortet wird. Das Studium der syrisch-orthodoxen Theologie/Religionspädagogik wird nur in Baden-Württemberg und das Studium der orthodoxen Theologie nur in Bayern angeboten. Orthodoxer Religionsunterricht sowie syrisch-orthodoxer Religionsunterricht ist nur an sehr wenigen Schulen in Deutschland etabliert. Das gilt auch für den alt-katholischen Religionsunterricht.

(b) In den Studiengängen der evangelischen und römisch-katholischen Theologie gibt es zunehmend Studierende mit jeweils anderem konfessionellem Hintergrund: Einige evangelische Studierende studieren katholische Theologie, katholische Studierende evangelische Theologie. Diese *konfessionelle Mischung* hat strukturelle und persönliche Hintergründe: Für die Wahl des Studienortes und -faches sind vielfach äußere Gründe ausschlaggebend wie das Angebot kombinierbarer Zweifächer, die gewünschte Schulform oder die regionale Studienortnähe. Auch eigene Erfahrungen im Religionsunterricht spielen eine Rolle. Studierenden, die in der Diaspora Religionsunterricht auch oder überwiegend bei Lehrkräften der anderen Konfession erhalten haben, erschließt sich oftmals nicht, warum die

konfessionelle Zugehörigkeit der Lehrkraft für das Unterrichten im Fach Religion entscheidend sein soll.

(c) Unter den Studierenden der evangelischen Theologie finden sich zudem Personen, die einer *Freikirche* oder einer *freikirchlichen Gemeinde* angehören. Viele Freikirchen sind Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), andere nicht; oft hat dies historische oder strukturelle Gründe. Freikirchlich gebundene Studierende können in einigen Fällen eine Vokation, in anderen Fällen eine allerdings „jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung“ erhalten.¹ Dies ist mitunter an ein persönliches Gespräch gebunden, dem die Studierenden mit erheblicher Unsicherheit entgegensehen – aus Sorge, ihr angestrebtes Berufsziel könnte in der letzten Phase des Studiums an diesem auf Einzelfälle abhebenden Verfahren scheitern.

(d) Einige Studierende der evangelischen Theologie sind zwar formal Mitglied einer evangelischen Landeskirche, jedoch in einer freikirchlichen Gemeinde beheimatet. Aus Sorge, keine Vokation zu erhalten, behalten viele dieser Studierenden ihre landeskirchliche Kirchenmitgliedschaft im Studium bei. Da Doppelmitgliedschaften verboten sind, können sie formal nicht gleichzeitig Mitglied ihrer Freikirche werden. Wechseln sie nach Erhalt der Vokation in die freikirchliche Gemeinde, greift in manchen Landeskirchen (z.B. niedersächsische Konföderation) eine „Sperrfrist“ von in der Regel einem Jahr, innerhalb derer ihnen keine „widerrufliche Unterrichtsbestätigung“ ausgestellt wird. Diese Praxis stellt die betroffenen Lehrkräfte und die Schulen mit Blick auf die Unterrichtsversorgung vor große Herausforderungen. Zugleich ist der Entzug / die vorübergehende Aussetzung der Vokation mit Verunsicherung und sozialer Belastung verbunden. Mangelnde Kenntnis im schulischen Kollegium über diese kirchenrechtlichen Regelungen kann zu Stigmatisierung und zu Spekulationen führen, warum die Vokation entzogen/ausgesetzt wurde – etwa zu der Vermutung, die betreffende Lehrkraft gehöre einer „fundamentalistischen Gruppierung“ an.

¹ Vgl. §§ 3 und 5 im Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (Vokationsgesetz) der fünf in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zusammengeschlossenen Landeskirchen, <https://kirchenrecht-evlka.de/document/20899/search/BestRelG#>. Aus konfessionskundlicher Sicht verwundert es, dass zu den fünf (Frei-)Kirchen, deren Angehörigen eine Vokation erteilt werden kann, sowohl Kirchen gehören, die in voller Kirchengemeinschaft mit den Gliedkirchen der EKD stehen (z.B. Evangelisch-methodistische Kirche und Herrnhuter Brüdergemeine), als auch solche, die das explizit nicht tun. – In anderen Bundesländern bzw. anderen Landeskirchen gelten ähnliche Regelungen.

Die beschriebenen Konstellationen stellen für (künftige) Lehrpersonen eine erhebliche Herausforderung dar. Wenn Kirchenmitgliedschaft und Theologiestudium konfessionell nicht übereinstimmen, bleiben faktisch nur diese Optionen, um im schulischen Kontext religionsbezogene Bildungsprozesse zu verantworten:

- der Wechsel des Fachs von „Religion“ zu „Werte und Normen/Ethik“: dies entspricht aber nicht dem Studium und Berufsziel;
- ein Ortswechsel in andere Bundesländer (z.B. Bremen), in denen andere Modelle des Religionsunterrichts implementiert sind: dies ist angesichts der hohen Standortgebundenheit vieler Lehramtsstudierender aber selten realistisch und kaum zumutbar;
- die Konversion zu einer evangelischen Landeskirche oder zur römisch-katholischen Kirche, um die institutionellen Voraussetzungen für das Berufsziel einer „ordentlichen Lehrkraft“ im Fach Religion zu erfüllen und die Vokation oder Missio Canonica beantragen zu können;
- oder aber – ohne Konversion – das Risiko, die „widerrufliche Unterrichtsbestätigung“ (evangelisch) bzw. eine kirchliche Unterrichtserlaubnis (katholisch) nicht zu erhalten.

Viele Studierende der orthodoxen Tradition (a), mit biographisch-ökumenischer Prägung (b), freikirchlicher Zugehörigkeit (c) oder freikirchlicher Beheimatung (d) entscheiden sich für die Konversion in eine der beiden Mehrheitskirchen oder sehen sich dazu gedrängt. Da diese Konversion häufig *während* des Theologiestudiums erfolgt, bleiben den die kirchliche Lehrerlaubnis erteilenden Stellen die zugrunde liegenden biographischen und konfessionellen Übergänge verborgen. Denn zum Zeitpunkt der Beantragung der Vokation oder Missio Canonica gehören die Absolvent:innen bereits formal einer Landeskirche oder der römisch-katholischen Kirche an.

Das Risiko, ohne Mitgliedschaft in einer der beiden Mehrheitskirchen die Unterrichtserlaubnis für den evangelischen oder katholischen Religionsunterricht nicht zu erhalten, ist real. Die Erteilung der kirchlichen Lehrerlaubnis für diese Personengruppe erfolgt deutschlandweit uneinheitlich und erscheint potenziell willküranfällig. Klar geregelte Widerspruchsmöglichkeiten fehlen weitgehend.

All dies bleibt hinter erreichten ökumenischen Verständigungen zurück. Insgesamt wird konfessionelle Vielfalt nicht mehr als Gefahr, sondern als Chance für Dialog, gemeinsames Lernen und die Weiterentwicklung christlicher Identität gesehen.² Professioneller Religionsunterricht wird nicht mehr als Katechese, sondern als Vermittlung von Religionskompetenz aus reflektierter Positionalität verstanden. Reflektierte Positionalität wird im Theologiestudium erworben. Auch angesichts des Mangels an Religionslehrkräften und des Einbruchs an Studierendenzahlen lässt sich eine restriktive, auf konfessionelle Eindeutigkeit abhebende Praxis nur schwer begründen.

Vor diesem Hintergrund richtet sich der Blick im Folgenden auf Beispiele guter Praxis, die zeigen, wie konfessionell-kooperative Modelle nicht nur für den Religionsunterricht, sondern auch mit Blick auf die Lehrbefähigung konstruktiv und sachgerecht gestaltet werden können.

² Vgl. Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit (Gemeinsame Texte 30). Hg. von DBK und EKD, 2024, S. 35-37.

3. Best practice: Kirchliche Lehrbefähigung für Lehrkräfte einer anderen Konfession

Der Religionsunterricht an Schulen entwickelt sich zunehmend zu einem Ort gemeinsamen christlichen Lernens, an dem ökumenische Erfahrungen gefördert und reflektiert werden. Dabei verändert sich der traditionell konfessionsgebundene Unterricht immer stärker zu kooperativen Formen, in denen evangelische und katholische Lehrkräfte gemeinsam eine gemischte Schülerschaft unterrichten. Dieses Modell des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts entstand als Reaktion auf religionssoziologisch feststellbare Veränderungen, wurde von evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Diözesen unterstützt und schrittweise ausgeweitet. Es ist nicht nur eine pragmatische Lösung angesichts sinkender Kirchenbindung, sondern Ausdruck eines gewandelten Verständnisses von konfessioneller Identität und ökumenischer Verbundenheit.

Im Folgenden werden einige Beispiele gelungener Kooperation zwischen den Kirchen genannt, durch die examinierten Theolog:innen, die einer anderen christlichen Konfession angehören, die Lehrbefähigung für den evangelischen oder römisch-katholischen Religionsunterricht erteilt werden kann.

Zwischen der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche in Deutschland (Kirchenbezirk Baden-Württemberg) und der Diözese Rottenburg-Stuttgart besteht seit dem Jahr 2002 eine Vereinbarung, wonach syrisch-orthodoxe Christen katholische Theologie studieren und anschließend auch römisch-katholischen Religionsunterricht erteilen können. Die Erzdiözese Freiburg schloss sich dieser Regelung im Jahr 2023 an.³

Das Abschlussdokument zum Lehrgespräch zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland – Baptisten (BEFG) in den Jahren 2017–2023 schlägt vor, „dass der Zugang für baptistische Theologinnen und Theologen zu einer *vocatio* für den evangelischen Religionsunterricht vereinfacht und transparent geregelt wird“. Es sei „angebracht, dass künftig

³ Eine schriftliche Fixierung dieser Vereinbarungen liegt jedoch nicht vor. Diese Praxis geht letztlich auf ein Kommuniqué aus dem Jahr 1984 im Vatikan zwischen Papst Johannes Paul II. und dem syrisch-orthodoxen Patriarchen Ignatius Zakka I. zurück: Common declaration of Pope John Paul II and the Ecumenical Patriarch of Antioch His Holiness Moran Mar Ignatius Zakka I Iwas, Rome, 23 June 1984, Abgerufen von: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/speeches/1984/june/documents/hf_jp-ii_spe_19840623_jp-ii-zakka-i.html.

auch vom BEFG in Absprache mit den zuständigen Landeskirchen vocationes erteilt werden können“⁴.

Das Dokument der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz (DBK) „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht“ (2016) hält fest, dass die formulierten Empfehlungen analog auf die Kooperation mit dem orthodoxen Religionsunterricht angewandt werden können.⁵ Entsprechend formuliert das Dokument der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) „Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards, Zielsetzungen“ (2018), dass im Sinne der gelebten Ökumene eine Zusammenarbeit und Kooperation mit dem orthodoxen Religionsunterricht möglich ist.⁶ Die schulrechtliche Zugehörigkeit orientiert sich an der konfessionellen Zugehörigkeit der unterrichtenden Lehrkraft.

Die von der DBK und EKD geäußerte Bereitschaft zur Kooperation wird von der OBKD erwidert. Die OBKD macht in ihrer Stellungnahme zum Christlichen Religionsunterricht in Niedersachsen (2023) ihre grundlegende Bereitschaft deutlich, an der Mitgestaltung dieses Faches mit allen ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen mitzuwirken und auf allen Ebenen Verantwortung zu übernehmen.⁷ Der wichtigste Anlass dabei ist die Tatsache, dass viele orthodoxe Schüler:innen am römisch-katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teilnehmen, weil ein eigener orthodoxer Religionsunterricht aus organisatorischen Gründen vielfach nicht angeboten werden kann. Des Weiteren spricht der von der Arbeitsgruppe der EKD und OBKD gemeinsam erarbeitete Text die Potenziale an und ermutigt explizit zur interkonfessionellen Zusammenarbeit im Feld der religiösen Bildung.⁸

⁴ Kirchengemeinschaft auf dem Weg. Abschlussdokument zu dem Lehrgespräch zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland – Baptisten (BEFG) in den Jahren 2017-2023 (Texte aus der VELKD, Nr. 194), Dezember 2023. Abgerufen von:

<https://www.velkd.de/erleben/publikationen/katalog/detail/kirchengemeinschaft-auf-dem-weg/>, Abs. 112, S. 28 (Hervorhebung DÖSTA-AG). Der Text ist samt englischer Übersetzung auch erschienen als *Kirchengemeinschaft auf dem Weg*, Edition BEFG 10 (Kassel: Oncken, 2024).

⁵ DDB 103, hg. vom Sekretariat der DBK, 22.11.2016, S. 9.

⁶ Kirchenamt der EKD (Hg.), Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards, Zielsetzungen (EKD-Texte 128), Hannover 2018, S. 12. Abgerufen von: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_128_2018.pdf.

⁷ Stellungnahme der Orthodoxen Bischofskonferenz zum Christlichen Religionsunterricht in Niedersachsen, 2023, S. 2.

⁸ Christliche Bildung gemeinsam ermöglichen – Eine ökumenische Ermutigung. Hg. von OBKD und EKD, 2024, <https://www.ekd.de/bildung-gemeinsam-gestalten-83278.htm>, S. 27-29, 34f.

Darüber hinaus gibt es bereits regionale kirchliche Vereinbarungen zur Vokation, die es ermöglichen, dass Lehrkräfte, die einer Freikirche angehören, eine kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts erhalten. Dazu wird in § 9 (1) der Gemeinsamen Vokationsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche festgehalten: „Die Kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrkräften erteilt werden, die evangelischen Freikirchen oder Evangelischen Gemeinschaften angehören, wenn:

a) sie Mitglieder von Freikirchen sind, mit denen bereits eine Vereinbarung besteht,

b) die evangelische Freikirche oder Gemeinschaft evangelische Voll- oder Gastmitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf Landes- oder Bundesebene sind.“⁹

Diese Beispiele zeigen erprobte Wege zur Öffnung der Vocatio/der Missio Canonica auf, die erweitert und an die jeweilige regionale oder lokale Situation angepasst werden können.

⁹ Verordnung zur Regelung der Vokation (VokVO). Vom 23. September 2022, https://kirchenrecht-ekir.de/document/2978/search/vokation_

4. Votum des DÖSTA: Plädoyer für eine transparente, verlässliche und ökumenisch orientierte Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

Angesichts der Schwierigkeiten, vor die sich Studierende des Faches Religion aufgrund der Vergabep Praxis der kirchlichen Lehrbefugnis aktuell gestellt sehen (vgl. 2.), und angesichts der Beispiele guter Praxis, die bereits zu beobachten sind (vgl. 3.), votiert der DÖSTA dafür, die Vergabe der Lehrbefugnis auf dem Boden von Art. 7,3 GG transparenter, einheitlicher und ökumenisch orientierter zu gestalten.

Im Sinne der verbindlichen ökumenischen Zusammenarbeit, die in der christlichen Ökumene in Deutschland bereits vereinbart worden ist, erscheint es uns dringend geboten, in den zuständigen kirchlichen Gremien Lösungswege zu beschließen, Studierenden aus den Mitgliedskirchen der ACK und ggf. anderen Freikirchen an den für sie erreichbaren Fakultäten und Instituten ein Studium und später den Schuldienst zu ermöglichen. Es muss vermieden werden, dass sie vorseilend konvertieren oder aktiv zu einer Konversion veranlasst werden. Studierende müssen zu Studienbeginn aktiv über die Wege zu einer kirchlichen Lehrerlaubnis informiert werden. Dass dies möglich ist, zeigen die referierten Best-Practice-Beispiele. Was in diesen Regionen, Landeskirchen und Bistümern bereits langjährige gute Praxis ist, gilt es auszuweiten, verlässlich und regelhaft zu verwirklichen und transparent zu kommunizieren.

Die Mitglieder des DÖSTA, im Mai 2026